

lichkeit auszuarbeiten. Ich meine, daß die exakte Analyse des Verhältnisses von Gesellschaft und Recht im\* umfassenden Sinne voraussetzt, die beiden Bereiche, um deren Wechselbeziehungen es geht, jeden für sich methodisch durchzuarbeiten. Darin liegt eine gewisse Vereinfachung, die aber für den Anfang nicht zu umgehen ist.

Eine Vereinfachung muß jedoch auch insofern vor genommen werden, als natürlich nicht sofort das gesamte Rechtssystem als solches und in seinen unmittelbaren Beziehungen zur gesellschaftlichen Wirklichkeit komplex untersucht werden kann. Begonnen werden muß mit kleinen, aber möglichst repräsentativen Teilen. Die in diesem Aufsatz vorgenommenen elementaren methodischen Untersuchungen haben beispielhaft das zu schaffende Außenwirtschaftsgesetz der DDR (AWG) im Auge.<sup>8</sup>

Schließlich muß anfänglich auch insofern vereinfacht werden, als selbst im Rahmen des oben abgesteckten Bereichs nur juristische Grundstrukturen untersucht werden können und Ausnahmen, Nebenbedingungen und ähnliches zunächst fortgelassen werden müssen.

Bevor man in umfassende methodische Untersuchungen eintritt, muß man sich über die damit verfolgten Ziele klar werden, weil sie die Richtung des Vorgehens bestimmen. Aufgrund der methodischen Forschungen kann eine Vervollkommnung der Struktur der Rechtsnormen und eine exaktere Ausgestaltung wichtiger juristischer Begriffe, wie beispielsweise „Vertrag“, „Verpflichtung“ und „Rechtsverletzung“, erreicht werden.

Der Weg dazu führt über die Konfrontation juristischer Begriffsbildungen mit denen der mathematischen Logik zur Abbildung erster er in letzteren. In dieser Arbeit wird lediglich eine Konfrontation einiger weniger Aspekte versucht. Wenn die Abbildung juristischer Zusammenhänge in die der mathematischen Logik gelingt, können durch Analyse der gewonnenen logischen Formeln Widersprüche aus dem zunächst untersuchten Teilbereich des Rechtssystems eliminiert und kann ganz allgemein eine größere Präzision der rechtlichen Regelung erreicht werden. Auf diese Weise könnten die Bedingungen auch für eine umfassende kybernetische Analyse des Verhältnisses von Gesellschaft und Recht geschaffen werden. Außerdem wären damit Voraussetzungen für die Realisierung des Fernziels der anzustellenden methodischen Überlegungen gewonnen, das von Anfang an nicht aus den Augen verloren, wenn auch nicht gleich scharf anvisiert werden sollte: die wenigstens teilweise maschinelle Lösung juristischer Probleme, insbesondere die maschinelle Vorbereitung juristischer Entscheidungen.

Hiernach ergibt sich, daß eine Formalisierung juristischer Zusammenhänge in wechselseitiger Beeinflussung der juristischen und der mathematisch-logischen Denkweise durchgeführt werden müßte. Diese Formalisierung kann am besten bei Gesetzesprojekten vorgenommen werden.

Eine einigermaßen konsequente Formalisierung gewisser Teile des Rechts wird auf eine Symbolisierung nicht verzichten können. Damit werden aber gewichtige pragmatische Probleme aufgeworfen. Ein Gesetz kann — jedenfalls in absehbarer Zeit — nicht in Form eines Kalküls in Kraft gesetzt werden. Formalisierung und Symbolisierung können deshalb zunächst nur für Arbeitszwecke vorgenommen werden. Es muß eine Rückübersetzung in die Umgangssprache erfolgen, womit ein Teil der erreichten Präzision wieder verlorengehen wird.

Wenn ich von der Anwendung der mathematischen Logik auf das Recht

8 Zum Entwurf dieses Gesetzes vgl. im übrigen zuletzt D. Maskow, „Gegenstand und Anwendungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (AWG)“, Außenhandel, 1967, H. 11, Beilage „Recht im Außenhandel“.